

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Dönberg

vom 22.06.2016

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Dönberg, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Dönberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

„§ 4 Nutzungsgebühren

- | | |
|--|---------------|
| (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.005,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 892,00 Euro |
| (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Tot und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 435,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 630,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.101,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 654,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten je Grab und Jahr | 29,00 Euro |

- | | |
|--|------------|
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 21,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 36,70 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 43,60 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Partnergrabstätte Rasen Erdbestattung 2-stellig (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.585,00 Euro |
| b) Partnergrabstätte Rasen Urnenbeisetzung 2-stellig (Nutzungszeit 15 Jahre) | 1.800,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre) | 654,00 Euro |
| d) Erdbestattung „Baumbestattung“ je Grab | 1.101,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Partnergrab Rasen Erdbestattung 2-stellig je Jahr | 119,50 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Partnergrab Rasen Urnenbeisetzung 2-stellig je Jahr | 120,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 43,60 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr „Baumbestattung“ je Grab und Jahr | 36,70 Euro“ |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 400,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr | 1.000,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 500,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 302,00 Euro |
| b) | Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen | 302,00 Euro |
| c) | Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | 30,00 Euro |
| d) | Benutzung des Abschiedsraumes | 120,00 Euro |
| e) | Einheitliche Namensplatte für Rasengräber nach § 4 Abs.1 und § 4 Abs.3 Buchstabe a) und b) dieser Satzung | 200,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.200,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.500,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 500,00 Euro |

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 80,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 50,00 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen | 50,00 Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 31.03.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2013.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 31.03.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2013, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Wuppertal-Dönberg, den 22.06.2016

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Lüppken
(Vorsitzender)

gez. Eckermann
(Mitglied)